

PolicyWorkingPapers 13 (2007)
WORKING PAPERS DES ARBEITSKREISES
POLICEY/POLIZEI IM VORMODERNEN EUROPA

*Herausgegeben von André Holenstein (Bern),
Frank Konersmann (Bielefeld), Josef Pauser (Wien),
Gerhard Sälter (Berlin) und Eva Wiebel (Konstanz)*

Anton Tantner

**POLICEYLICHE HAUSBESCHREIBUNGEN
ALS MASSNAHMEN GEGEN
FREMDE BETTLER/INNEN
IN DER HABSBURGERMONARCHIE**

2007

Zitiervorschlag:

Anton Tantner, Policyliche Hausbeschreibungen als Maßnahmen gegen fremde Bettler/innen in der Habsburgermonarchie (= PolicyWorkingPapers. Working Papers des Arbeitskreises Policy/Polizei in der Vormoderne 13), 2007
[Online: <http://www.univie.ac.at/policy-ak/pwp/pwp_13.pdf>]

Autor:

Anton Tantner, Wien
anton.tantner@univie.ac.at

„Judenkonskriptionen“ und gegenreformatorische Bevölkerungsaufnahmen – Eine Vorgeschichte der Seelenkonskriptionen des 18. Jahrhunderts

Die *policey*lichen Hausbeschreibungen gehören gemeinsam mit den so genannten „Judenkonskriptionen“ und den gegenreformatorischen Bevölkerungsaufnahmen zur Vorgeschichte der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Habsburgermonarchie einsetzenden Seelenbeschreibungen.¹ „Judenkonskriptionen“² wurden spätestens seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Böhmen, später dann auch in Wien durchgeführt; sie hatten zunächst noch vorwiegend fiskalische Zwecke und sollten die Datengrundlage für die Besteuerung der Juden und Jüdinnen liefern. In den folgenden Jahrzehnten wandelte sich allerdings der mit den Erfassungen verbundene Zweck: Die Konskriptionen sollten nunmehr die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung vorbereiten oder aber ihrer Kontrolle dienen. Zu betonen ist, dass im Zuge dieser Judenkonskriptionen Techniken ausformuliert und zum Teil auch eingesetzt wurden, deren Anwendung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die Gesamtheit der Bevölkerung ausgedehnt wurde, worunter die Hausnummerierung und die Benennung, das heisst die Vergabe eines eindeutigen und auch nicht mehr änderbaren Namens fallen.

Bemerkenswert an der im Zuge gegenreformatorischer Maßnahmen betriebenen Erfassung der Protestanten und Protestantinnen wiederum

¹ Ich stelle mit diesem Paper einen erweiterten Auszug aus meiner Dissertation zur Diskussion: TANTNER, ANTON: Ordnung der Häuser, Beschreibung der *Seelen* – Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie. Dissertation an der Universität Wien 2004; die Arbeit wurde mittlerweile in der Reihe *Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit*, Innsbruck/Bozen/Wien: Studienverlag 2007 gedruckt. Auf Wunsch versende ich gerne eine PDF-Version der Dissertation als Attachment per E-Mail. Speziell zur Hausnummerierung siehe: TANTNER, ANTON: Die Hausnummer. Eine Geschichte von Ordnung und Unordnung. Marburg: Jonas-Verlag, 2007 in Druck sowie die von mir im Internet eingerichtete „Galerie der Hausnummern“: <http://hausnummern.tantner.net>.

² Bei dem Begriff der *Judenkonskription* handelt es sich vermutlich um keinen zeitgenössischen Terminus; nach der mir vorliegenden Literatur zu schliessen scheint er von Historikern ex post eingeführt worden zu sein. Zeitgenössisch üblich waren stattdessen Begriffe wie *Consignation*, *Specification*, *Beschreibung* oder *Verzeichnüs*; die wichtigste Literatur: PROKEŠ, JAROSLAV/BLASCHKA, ANTON: Der Antisemitismus der Behörden und das Prager Ghetto in nachweißenbergischer Zeit, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik*, 1.1929, S. 42–262; PRIBRAM, ALFRED FRANCIS (Hg.): *Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien*. (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich; VIII). 2 Bände. Wien/Leipzig: Braumüller, 1918.

ist, dass sie nicht selten über die Gruppe der evangelischen Konfessionsangehörigen hinaus auch die katholische Bevölkerung erfassten. Bereits während des Dreißigjährigen Krieges lassen sich solche Registrierungsaktionen feststellen; nach Kriegsende wurden sie noch verstärkt. Dabei wurde zumindest der Versuch unternommen, die Erfassungen regelmäßig durchzuführen. Hervorzuheben an diesen gegenreformatorischen Bevölkerungserfassungen ist dabei auch der Umstand, dass sich der mit der Einschickung der Verzeichnisse beauftragte Klerus zuweilen dagegen zur Wehr setzte, zum Befehlsempfänger staatlicher Stellen degradiert zu werden. Die Angaben der Pfarrer sollten daher durch die von den Grundherrschaften erstellten Untertanenverzeichnissen ergänzt und überprüft werden.³ Diese zumindest teilweise Doppelgleisigkeit der Erfassung weist bereits auf die Konskriptionen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hin.

Armenpolitik als Bekämpfung fremder Bettlerinnen und Bettler

Was nun die so genannten *policy*lichen Hausbeschreibungen beziehungsweise Armenzählungen betrifft, so setzen diese im 16. Jahrhundert ein. Eckdaten und Kontext sind bekannt: Armut wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Europa zu einem allgemeinen Problem von Regierung, nicht zuletzt wegen der Ernährungskrisen, ausgelöst unter anderem durch die Missernte von 1521/22. Es kam zu einem massenhaften Zuzug Armer in die Städte, und diesem Problem galt es zu begegnen; die Mittel, die von den städtischen Behörden ergriffen wurden, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Als erstes sollten die Armen registriert werden. Wer dabei als Landstreicher oder Fremder klassifiziert wurde, wurde aus den Städten vertrieben. Wer Anspruch auf Unterstützung bewilligt bekam, erhielt eine Bettlermarke oder musste eine spezielle Kleidung tragen.⁴

³ Zu diesen gegenreformatorischen Erfassungsaktionen siehe u.a.: PIRINGER, KURT: Ferdinand des Dritten katholische Restauration. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1950; WIEDEMANN, THEODOR: Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Bd. 5: Die Gegenreformation von dem westphälischen Friedensschlusse bis zu dem Josephinischen Toleranzedict. Prag/Leipzig: Tempsky/Freytag, 1886.

⁴ GEREMEK, BRONISLAW: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa. München: dtv 4558, 1991, S. 146 f, 196; zur Unterscheidung der „wahren“ von den „falschen“ BettlerInnen: SIEGERT, BERNHARD: Passagiere und Papiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika. München: Fink, 2006, S. 103–118; vgl.

Worauf es mir hier besonders ankommt, ist die Erfassungsaktion, die der Klassifizierung der BettlerInnen dienen sollte. Befürwortet wurde eine solche Verzeichnung von den zeitgenössischen Theoretikern der Armenfürsorge: So veröffentlichte der in Brügge lebende Juan Luis Vives 1526 seine einflußreiche Abhandlung *De subventione pauperum*,⁵ in der er im Kapitel *Sammlung und Registrierung der Armen*⁶ konkrete Vorschläge zur Unterscheidung der Armen in solche mit einem festen Wohnsitz und solche ohne festen Wohnsitz machte. Was erstere anbelangte, so sollten auch die Nachbarn der Armen über deren Lebenswandel befragt werden: *Die zu Hause ihre Armut ertragen, sollen von zwei Ratsherren nach den einzelnen Bezirken mit ihren Kindern verzeichnet werden. Ihre Bedürfnisse soll man hinzufügen, auf welche Art sie früher gelebt haben, und durch welchen Unglücksfall sie in Armut geraten sind. Von den Nachbarn wird man leicht erfahren, was für eine Sorte Menschen sie sind, was für ein Leben, was für Sitten sie haben. Ob einer arm ist, soll man sich nicht von einem Armen bestätigen lassen; denn er ist nicht frei von Neid. Über all das sollen Bürgermeister und Rat unterrichtet werden.*⁷ Die BettlerInnen ohne festen Wohnsitz wollte Vives folgendermaßen behandeln: *Schließlich sollen von den wohnsitzlosen Bettlern diejenigen, die gesund sind, vor dem ganzen Senat ihren Namen angeben und den Grund ihres Bettelns, und zwar unter freiem Himmel oder auf einem Platz, damit dieses Geschmeiß nicht in den Sitzungssaal hereinkommt, die Kranken vor zwei oder vier Ratsherren und einem Arzt, damit dem Rat dieser Anblick erspart bleibt. Man soll sie nach Zeugen fragen, die über ihren Lebenswandel Auskunft geben können.*⁸ Von den gesunden BettlerInnen sollten nun die Fremden unter Mitgabe eines Weggelds in ihre Heimatgemeinden ge-

zur Armengesetzgebung auch: SCHEUTZ, MARTIN: Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt. Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts. (=Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde; 34). St. Pölten: Selbstverlag, 2003, S. 34–43.

⁵ VIVES, JUAN LUIS: Über die Unterstützung der Armen – *De subventione pauperum* für die Stadt Brügge (1526), in: STROHM, THEODOR/KLEIN, MICHAEL (Hg.): Die Entstehung einer sozialen Ordnung Europas. Band 1: Historische Studien und exemplarische Beiträge zur Sozialreform im 16. Jahrhundert. (=Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts; 22). Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 2004, S. 282–339; zu Vives siehe zuletzt TOURNOY, GILBERT: Towards the roots of social welfare. Joan Lluís Vives's *De subventione pauperum*, in: *City: analysis of urban trends, culture, theory, policy, action*, 8.2004, S. 266–273 sowie die Einleitung zur Edition und englischen Übersetzung: VIVES, JUAN LUIS: *De Subventione Pauperum sive De Humanis necessitatibus Libri II*. (=Selected Works of J. L. Vives, Vol. IV,2) (Hg. von MATHEEUSSEN, C./FANTAZZI, C.). Leiden/Boston: Brill, 2002.

⁶ VIVES: Unterstützung, S. 319.

⁷ VIVES: Unterstützung, S. 320.

⁸ VIVES: Unterstützung, S. 320.

schickt werden, ausgenommen in dem Fall, sie seien aus Dörfern und Städten, wo Krieg herrsche; dann seien sie *wie Leute von hier [zu] behandeln*.⁹

Die differenzierte Unterscheidung von Vives lässt sich in Martin Luthers Vorrede zum *Liber vagatorum* (1528) nicht mehr ausmachen; lapidar stellte er fest: *Darumb solt billich eine igliche Stad und dorff yhr eigen armen wissen und kennen als ym register verfasst, das sie yhn helfen möchten, Was aber auslendische oder frembde betler weren, nicht on brieffe odder zeugnis leyden*.¹⁰

Andreas Hyperius wiederum legte in seiner Klassifikation der Armen von 1560¹¹ den Schwerpunkt nicht auf das Kriterium einheimisch/fremd, sondern auf wahr/falsch: *Die erste Aufgabe ist, die Zahl aller, die in der ganzen Stadt oder in den einzelnen Bezirken von der öffentlichen Fürsorge ernährt werden wollen, verständig zu untersuchen und zu prüfen und so zu versuchen, die wahrhaft Armen und der Barmherzigkeit Würdigen von den Geheuchelten und Unwürdigen sorgfältig zu unterscheiden; und die Wahren sodann genauer kennen zu lernen*.¹² Hyperius forderte eine genaue Beschreibung der Armen: *Bevor eine bestimmte Art der Unterstützung für die einzelnen Armen je nach dem Grad ihrer Bedürftigkeit eingerichtet wird, ist es, wie bereits gesagt, nötig, die Zahl derer, die zu den Armen gezählt und von der öffentlichen Fürsorge in einem Land oder Bezirk ernährt werden wollen, in Erfahrung zu bringen. Damit dies geschehen kann, müssen zuerst Diakone oder Inspektoren das ganze Gebiet durchwandern und in die bescheidenen Hütten der Armen hineingehen. Sie müssen genau herausfinden, wie viele unter einem Dach leben, welchen Alters, wie es um ihre Gesundheit und Kraft bestellt ist, durch wie viele Kinder oder Kranke sie belastet sind und mit welchen Mitteln und Hausgerät sie ausgestattet sind, und darüber Verzeichnisse*

⁹ VIVES: *Unterstützung*, S. 321.

¹⁰ LUTHER, MARTIN: *Werke. Kritische Gesamtausgabe* (Weimarer Ausgabe), 26. Bd. Weimar: Böhlau Nachfolger, 1909 (ND 1964), S. 639; Übertragung ins Neuhochdeutsche bei: SACHSE, CHRISTOPH/TENNSTEDT, FLORIAN: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd.1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*. Stuttgart: Kohlhammer, 2. Aufl., 1998, S. 52: *Darum sollte gerechterweise jede Stadt und jedes Dorf die eigenen Armen feststellen und kennen, indem sie in ein Register eingetragen werden, damit sie ihnen helfen können. Was aber Ausländer oder fremde Bettler betrifft, soll man sie nicht ohne Ausweis und (gültiges) Zeugnis dulden*.

¹¹ HYPERIUS, ANDREAS: *Über eine öffentliche Armenfürsorge. Bedenken für die Stadt Bremen (1560)*, in: STROHM, THEODOR/KLEIN, MICHAEL (Hg.): *Die Entstehung einer sozialen Ordnung Europas. Band 1: Historische Studien und exemplarische Beiträge zur Sozialreform im 16. Jahrhundert*. (=Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts; 22). Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 2004, S. 404–459, hier 427–429.

¹² HYPERIUS: *Armenfürsorge*, S. 427.

erstellen. Zwar könnten auch Reisende ausgeschickt werden, die alle Leute der Reihe nach aus den einzelnen Häusern zu einem bestimmten Ort bestellen, wo die einzelnen Armen in Beisein aller Diakone oder Inspektoren kundtun sollen, wie denn nun ihre Situation aussähe; aber der erstgenannte ist aus vielen Gründen der sicherere Weg. Wie es nämlich um deren Gesundheit und körperliche Verfassung bestellt ist, um die Zahl und Art ihrer Kinder, wie viel Hausrat sie besitzen, ob sich etwa noch Kranke im Haus verborgen halten und an welchen Krankheiten sie leiden – all das wird man zweifellos besser mit eigenen Augen als nach ihrem Gerede erkennen.¹³ Wie bei Vives sollten auch die Nachbarn befragt werden: Und es ist auch nicht genug damit getan, wenn man nur die Armen selbst anhört und sie ihre Lebensbedingungen schildern lässt, sondern es ist ausgesprochen nützlich im Laufe der Zeit auch den Erzählungen und Zeugnissen in ihrer Nähe lebender Nachbarn genau zuzuhören, durch welche man mehr über die Unbescholtenheit und den Lebenswandel Einzelner erfahren kann. Zu Beginn aber müssen wir an dieser Stelle das unpassende Geschwätz einiger Leute widerlegen, die behaupten, man dürfe die Armen keineswegs auf diese Weise so genau überprüfen. Almosen geben und spenden müsse man, wie sie sagen, und zwar jedem Beliebigen, und solange man es im Namen Christi gebe, sei es völlig egal, wem es zugute komme.¹⁴

Und schließlich sei noch Bodin erwähnt, der am Anfang seines sechsten Buches der 1576 erschienenen *Sechs Bücher über den Staat* ebenfalls das Instrument des Zensus – von ihm *Zensur* genannt – als Mittel der Bettlerbekämpfung propagierte: Eine der wichtigsten und schönsten Früchte der Zensur ist jedoch die Feststellung von jedermannes Stand, Beruf, und Broterwerb, die es ermöglicht, die Drohnen, die den Bienen den Honig wegfressen, aus dem Staat zu vertreiben und Landstreicher, Müßiggänger, Diebe, Taschenspieler und Kuppler des Landes zu verweisen, die sich unter den Anständigen aufführen wie Wölfe unter Schafen. Überall würde man sie dann klar und deutlich erkennen können.¹⁵ Und, schärfer noch an anderer Stelle: Bekanntlich treibt sich in den meisten Staaten eine Menge Landstreicher, Faulpelze und Kuppler herum, die teils durch ihr Treiben, teils durch ihr Beispiel alle anständigen Untertanen anstecken. Die einzige Möglichkeit, dieses Geschmeiß loszuwerden, ist aber die Zensur.¹⁶

¹³ HYPERIUS: Armenfürsorge, S. 428.

¹⁴ HYPERIUS: Armenfürsorge, S. 429.

¹⁵ BODIN, JEAN: *Sechs Bücher über den Staat*. Bd. 2, Buch IV–VI. München: Beck, 1986, S. 311.

¹⁶ BODIN, *Bücher*, Bd. 2, Buch IV–VI, S. 316.

Policeyliche Hausbeschreibungen in Wien, 1563–1754

Durchgeführt wurden derartige Zählungen, die speziell auf die Armen abzielten, mehrfach, so u. a. in Straßburg 1523, Nürnberg ab 1524, Mons, Ypres und Zürich 1525, Lille 1527, Rouen 1534, Paris 1544, Grenoble 1548, Ipswich 1551, Norwich 1570, Salisbury 1625;¹⁷ für Wien ist eine der ersten durchgeführten Erfassungsaktionen von BettlerInnen für das Jahr 1563 dokumentiert: Damals wurde eine Visitation der Häuser Wiens angeordnet, die der Vertreibung der Bettler und Bettlerinnen dienen sollte: Alle Beschäftigungslosen sollten ausgewiesen werden, und es sollte auch verhindert werden, dass sie sich in der Umgebung der Stadt niederließen; dies zu überprüfen, war Aufgabe der Häuservisitation, die mehrmals jährlich zu wiederholen war.¹⁸ Gleich im darauf folgenden Jahr erging eine Instruktion an den Stadtanwalt: Er und seine Mitarbeiter waren demnach berechtigt, *täglich und sooft es erforderlich ist (...) in allen Klöstern sowie in den Bürgerhäusern in und außer der Stadt (...) bei den Hausherrn Erkundigungen ein[zu]zieh[en], welche und wieviele Personen sich darin aufhalten und was ihr Tun und Wandel sei.*¹⁹ – Spätestens mit diesen Bestimmungen setzt die Serie der policeylichen Hausvisitationen und Hausbeschreibungen in Wien ein; ihre Hauptzwecke waren zum einen die Vertreibung der für überflüssig gehaltenen Bevölkerungsteile²⁰ – der *unnütze[n] und verdächtige[n]*, wie es in einem

¹⁷ GEREMEK, Armut, S. 158, 188, 193, 201f., 206; SIEGERT: Passagiere, S. 115–117; POUND, J.F.: An Elizabethan census of the poor, in: University of Birmingham Historical Journal, 8.1962, S. 136–161; PELLING, MARGARET: Frühneuzeitliche Sozialstrukturen und die Armut in den Städten – eine englische Fallstudie, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde, 29.1999, S. 65–72.

¹⁸ FAJKMAJER, KARL: Verfassung und Verwaltung, in: ALTERTHUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Geschichte der Stadt Wien. Bd. 5. Wien: Verlag des Alterthums-Vereines zu Wien, 1914, S. 100–159, hier 134.

¹⁹ KOCH, HERBERT: Wohnhaft in Wien. Geschichte und Bedeutung des Meldewesens. (=Wiener Geschichtsblätter; Beiheft 3/1986). Wien: Verein für Geschichte der Stadt Wien, 1986, S. 5.

²⁰ Zu obrigkeitlichen Maßnahmen gegen BettlerInnen siehe: BRÄUER, HELMUT: „... und hat seithero gebetlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1996, S. 45–79, 189–203; vgl. auch JUST, THOMAS/PILS, SUSANNE: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Randgruppen und Außenseiter in Wien vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. (=Wiener Geschichtsblätter; Beiheft; 1/1997). Wien: Wiener Stadt- und Landesarchiv, 1997, S. 9–12 sowie JUST, THOMAS: *Er sauge die Underthanen aus wie die Wepsen die suessen Pürrn*. Städtischer Umgang mit Armut und Bettel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: WEIGL, ANDREAS (Hg.): Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung –

Patent von 1696 heißt²¹ – und zum anderen die Kontrolle der Fremden. Darüber hinaus tendierten diese Bemühungen aber dazu, die gesamte Bevölkerung zu erfassen und zu kontrollieren; auch Änderungen in der Zusammensetzung der HausbewohnerInnen, die sich durch An- oder Abreise beziehungsweise durch Umzug ergaben, sollten erfasst werden. Zusammen mit den von neuankommenden Fremden, später dann auch von übersiedelten Einheimischen auszufüllenden Meldezetteln sollte damit ein Registrierungssystem eingeführt werden, dass zum einen den aktuellen Stand der Bevölkerung festhalten sollte, zum anderen Veränderungen fortzuschreiben hatte.²²

Mehrfach wurden diese Bestimmungen im 17. und 18. Jahrhundert wiederholt, modifiziert und erweitert. Auf das gesamte Erzherzogtum Österreich bezog sich ein Patent aus dem Jahr 1624: Kaiser Ferdinand II. begehrte zu wissen (...), was für Inwohner (außer den angesessenen Bürger und Untertanen) sich bei Euch, in euren Städten und Märkten und Flecken befanden; zu erfassen waren eines jedes Standts, Wesen und Vermögen, die Beschreibungen sollten an die niederösterreichische Regierung eingeschickt werden.²³ Ein Patent von 1644 ordnete vierteljährliche Häuservisitationen in den Dörfern rund um Wien an, da dort für unnütz gehaltene Vagierende vermutet wurde; beauftragt damit waren die Dorfborgkeiten, darüber hinaus sollten die Untertanen ein Verzeichnis aller EinwohnerInnen ihrer Häuser vorlegen.²⁴ 1655 wurde eine Beschreibung der bürgerlichen Häuser angeordnet,²⁵ 1663 sollten alle EinwohnerInnen Wiens beschrieben werden, wobei auch das Merkmal des Berufs erfasst wurde,²⁶ 1676 waren zumindest die adligen Frei-

Gesellschaft – Kultur – Konfession. (=Kulturstudien; 32). Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 2001, S. 379–408.

²¹ ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abteilung. Regesten aus in- und ausländischen Archiven. Bd. 6. Wien: Altertumsverein zu Wien, 1908, Nr. 6399, S. 35f., hier 36.

²² KOCH, Wohnhaft, S. 4.

²³ MATT, R[ICHARD].: Die Wiener protestantischen Bürgertestamente von 1578–1627, in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, 17.1938, S. 1–51, hier 40. Matt vermutet, dass diese Anordnung auch einen gegenreformatorischen Hintergrund hat, da sie auch auf die Erfassung allenfalls zugewanderter evangelischer Prädikanten abzielen sollte.

²⁴ ALTERTUMSVEREIN ZU WIEN (Hg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abteilung. Regesten aus in- und ausländischen Archiven. Bd. 5. Wien: Altertumsverein zu Wien, 1906, Nr. 5969, S. 288.

²⁵ FAJKMAJER, Verfassung, S. 134.

²⁶ KOCH, Wohnhaft, S. 6.

häuser nach einem vorgeschriebenen Formular zu spezifizieren.²⁷ Aus den Jahren 1684, 1685 und 1687 sind wieder Belege für die Anordnung von Beschreibungen aller BewohnerInnen der Stadt überliefert,²⁸ zu *gänzlicher conservirung der sicherheit*²⁹ und mit speziellem Augenmerk auf die Evidenzhaltung der Fremden; 1696 waren es die *gassenstreicher*, mit denen begründet wurde, warum jeder Hausherr ein *verzeichnis*, *was er für leut im haus habe*, einzuliefern hatte; monatlich war dies zu wiederholen.³⁰

Vier Jahre darauf, 1700, wieder eine Anordnung: Binnen 14 Tagen hatten die Hausbesitzer in und vor der Stadt die Spezifikation ihrer MitbewohnerInnen beim Stadt- oder Landgericht einzureichen.³¹ Zwei Neuerungen brachte das 1703 erlassene Dekret zur Häuservisitation: Es wurden eigene Viertel- und Gassenkommissäre zur Durchführung der Visitationen aufgestellt, und erstmals wurde auch die einheimische Bevölkerung verpflichtet, ihren Aufenthaltswechsel anzuzeigen.³²

Noch in den ersten Jahren der Regentschaft Maria Theresias werden solche Hausbeschreibungen angeordnet,³³ doch ist den Behörden spätestens zu diesem Zeitpunkt nur zu bewusst, dass solche Bestimmungen oft genug ignoriert werden: Als *Wiener Gebot* werden derlei Gesetze, die niemand beachtet, bezeichnet;³⁴ *die Erfahrung lehrt, daß die zu Erhaltung guter Polizey und zu Abstellung der von zeit zu zeit dabey vorkommenden Gebrachen e[r]lassende heilsame Verordnungen gar bald wieder*

²⁷ Freundliche Mitteilung von Thomas Just per E-Mail vom 1.10.1997: WStLA, Bürgerhospitalakten, Faszikel II/9.

²⁸ ALTERTUMSVEREIN (Hg.), Quellen, Bd. 6, Nr. 6288, S. 4, Nr. 6323, S. 11; vgl. BIBL, Polizei, S. 152.

²⁹ ALTERTUMSVEREIN (Hg.), Quellen, Bd. 6, Nr. 6323, S. 11.

³⁰ ALTERTUMSVEREIN (Hg.), Quellen, Bd. 6, Nr. 6399, S. 35f.

³¹ SCHIMMER, G.A.: Die Bewegung der Bevölkerung in Wien seit dem Jahre 1710, in: Statistische Monatsschrift, 1.1875, S. 119–133, hier 119.

³² FAJKMAJER, Verfassung, S. 134; KOCH, Wohnhaft, S. 6f.; mit 16.12.1705, 26.2.1707 und 16.12.1709 datierte weitere Anordnungen werden erwähnt bei SEDLACZEK, STEPHAN/LÖWY, WILHELM: Wien. Statistischer Bericht über die wichtigsten demographischen Verhältnisse. Wien: Gerold, 1887, S. 2 (Wienbibliothek im Rathaus, Signatur 4.915-A).

³³ GROßMANN, HENRYK: Die Anfänge und die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich, in: Statistische Monatsschrift, 42 NF 21.1916, S. 331–423, hier 368 (Anordnung 1746).

³⁴ BIBL, VIKTOR: Die Wiener Polizei. Eine kulturhistorische Studie. Leipzig/Wien/New York: Stein-Verlag, 1927, S. 12, 201; s.a. KALLBRUNNER, JOSEF: Die Wiener Polizei im Zeitalter Maria Theresias, in: Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien, XI. Bd. 33.1916, S. 237–240, hier 238.

in Vergessenheit zu gerathe{n} pflegen.³⁵ Auch deswegen setzen Ende der 1740er Jahre die Debatten um eine neue Polizeiordnung für Wien ein,³⁶ die die Einhaltung der Gesetze durch Aufstellung eigener Polizeikommissare in den Stadtvierteln sicherstellen soll. In diesem Zusammenhang wird im Mai 1753 wieder eine *beständige beschreibung* aller EinwohnerInnen Wiens vorgeschlagen, eine Maßnahme, die ganz in Tradition der auf die Kontrolle nicht zuletzt der Fremden abzielenden Erfassungsmaßnahmen in der Hauptstadt der Monarchie steht und die das Meldewesen unterstützen soll.³⁷

Erfasst werden sollen alle Personen, egal ob *hoch oder niederen, und allgemeinen geist- oder weltlichen Stands*, wie die Instruktion eigens betont; auch das Beschreibungsgebiet ist festgelegt: Gezählt werden soll nicht *nur in- und vor der Stadt Wienn*, sondern *auch in allen nächst an denen Vorstadt-Linien anreihenden dörffern und einschichtigen Häusern*.³⁸ Ein halbes Jahr später – mittlerweile sind die Bestimmungen über die Konskription der böhmischen und österreichischen Länder schon erlassen – werden die Modalitäten der Beschreibung in Wien von den Directoriumsbeamten nochmals diskutiert; insbesondere über das dafür nötige Personal wird debattiert, denn die *Weitwendigkeit* der beabsichtigten Beschreibung verlangt die dauerhafte Anstellung eigener Beamter: Beabsichtigt ist nämlich nicht nur die einmalige Feststellung der *gegenwärtige[n] Einwohner*, sondern das *Beschreibungs-Werck* soll in seiner *fortwüthigen manipulation erhalten werden*, das heißt An- und Abreisende sowie Geburts- und Sterbefälle sind fortlaufend zu registrieren. Die Erhebung des Bevölkerungsstands soll demnach als Grundlage zur Erfassung der Bevölkerungsbewegung dienen; damit beauftragt werden sollen die Polizeikommissare und ihre Untergebenen. In jedem der vier

³⁵ Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien (AVA), Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Hofdekret an niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 2.3.1754, f. 1v, 29r.

³⁶ MAYER, INGEBORG: Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich im 18. Jahrhundert, in: *Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich*, 56.1986, S. 75–91, hier 76–78; DIES.: *Studien zum Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Wien: Dissertation an der Universität Wien, 1985, S. 124–133; s.a. AXTMANN, ROLAND: ‚Police‘ and the Formation of the Modern State. Legal and Ideological Assumptions on State Capacity in the Austrian Lands of the Habsburg Empire, 1500–1800, in: *German History*, 10.1992, S. 39–61, hier 56.

³⁷ AVA, Hofkanzlei, III A 4 Niederösterreich, Kt. 375, 56 ex Mai 1753: Instruktion für die niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 10.5.1753.

³⁸ AVA, Hofkanzlei, III A 4 Niederösterreich, Kt. 375, 56 ex Mai 1753: Instruktion für die niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 10.5.1753.

Stadtviertel sollen ein Kommissar und acht Unterkommissare aufgestellt werden, in den 32 Vorstadtgründen sind je nach Größe bis zu zwei Kommissare aufzustellen, ihnen sind Gerichtsbeisitzer zuzugeben.³⁹

Die Höhe der jährlichen Besoldungskosten für das neu aufzunehmende Beschreibungspersonal wird mit 15 bis 16.000 Gulden angegeben; zur Finanzierung dieser Summe sollen Maskenbälle *für die Burger, und das andere ehrbahre Volck* veranstaltet werden. Nicht weniger als fünf von 32 Seiten des hier zitierten Protokolls erörtern, wie dieser Ball vorgenommen werden könne, habsburgische Verwaltung ist penibel, auch was das Vergnügen betrifft: Auf der Mehlgrube könne der Ball stattfinden, eine *unschuldige ergötzlichkeit* sei er zum Vergnügen des ganzen Publikums und nicht nur des Adels, der seit drei Jahren seine eigenen Redouten feiert. Auf die Trennung der Stände sei zu achten: Zwei Kommissare – einer von der niederösterreichischen Repräsentation, einer vom städtischen Magistrat – haben darauf zu achten, dass niemand den Ball besucht, der oder die zur adligen Redoute bei Hof zu erscheinen befugt sei. Ebendiese Kommissare sollen auch *die gute Ordnung, und Ehrbahrheit* aufrechterhalten, wobei sie von der Militärwache zu unterstützen seien, die *mit einigen stäts herum gehenden unmasquirten Ober-Officiers* vertreten sein solle; zusätzlich sollen noch einige niederösterreichische Repräsentationsräte *auf die allgemeine ruhe, und Sittsamkeit ohnvermerckt ein obachtsam{es} aug* tragen. Die Bezahlung dieser Aufpasser sowie die Ausgaben für Beleuchtung und Musiker sollen durch Verpachtung der *Soupers und Refraichissemens* hereingebracht werden.⁴⁰

Letztendes wird der Vorschlag, die Polizeikommissare die Be- und Fortschreibung der Wiener Bevölkerung durchführen zu lassen, aber fallen gelassen; ihr *Haupt-Endzweck* sei, *beständig von allem deme, eine verlässliche Kundschaft erhalte, was allhier in der Stadt, und denen Vorstädten vorbey gehe, und in den Staat einen Einflus hat; folgbar dem Publico schädlich, oder nachtheilig seyn kann*. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die Kommissare mit zuviel Aufgaben betraut wären, zu aufwändig sei es, ihnen auch noch die Konskription sowie deren Aktualisierung aufzuladen. Die Seelenbeschreibung von 1754 wird in Wien somit nicht durch die Polizeikommissare durchgeführt; sie wird vom

³⁹ AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in *Austriacis Publicis et Politicis*, 21.11.1753, f. 6r–9r.

⁴⁰ AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in *Austriacis Publicis et Politicis*, 21.11.1753, f. 11r–14r.

Magistrat, durch die von Wienn in andere Weise bewürket, wobei leider nicht spezifiziert wird, wer (z. B. die Hausbesitzer) damit beauftragt ist.⁴¹

Bemerkenswert ist, dass im Zuge der Diskussionen um diese Wiener Seelenbeschreibung vorgeschlagen wird, die Hausnummerierung einzuführen: Zur *leichteren Besorgung* der aufwändigen Beschreibung sollen *alle Häuser in und vor der Stadt sichtlich ober den Fenster des ersten Stoks* nummeriert werden, *damit ohne lange Nachsprach, wo diese oder jene zu wissen nöthig habende Persohn wohne, jedermann durch den auf dem Beschreibungs-Zettul anmerkenden numerum (...) gleich aufgesuchet werden könne*. Gewiss, der Argwohn der *boshafte[n] Volckmenge* gegen die Neuerung wird befürchtet; um diesen zu entkräften, ist Aufklärung vonnöten: Mit *guter Art* ist den misstrauischen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern begreiflich zu machen, dass die Maßnahme der Hausnummerierung *blos allein zu besserer Ausffin}digmachung derer verdächti{g} liederlich und gefährlich] Leu{ten} abgeziellet seye*.⁴² Ihnen ist kundzutun, daß *dieses lediglich zu beybehaltung der ruhe, und Sicherheit beschehe* und dass dadurch die Stadt *rein* gehalten werden solle von *sich einschleichende gefährliche, oder verdächtige Leute*.⁴³ – Die Einführung der Hausnummerierung soll demnach als Mittel zur Verbrechensbekämpfung angepriesen werden, ein Argument, dass die Einführung neuer Kontrolltechniken oft begleitet; der Wiener Versuch von 1753, Hausnummern einzuführen, kann damit in Zusammenhang zur Einführung der Hausnummerierung in München 1770 gesehen werden: Dort wird die Nummerierung als Teil der gegen BettlerInnen und VagantInnen gerichteten Maßnahmen eingeführt.⁴⁴

Die Überlegungen zur praktischen Umsetzung sind schon recht fortgeschritten: Die Hauseigentümer sollen dazu verpflichtet werden, jeweils auf eigene Kosten eine Blechtafel in der Höhe und Breite von je einem halben Schuh anzuschaffen; *damit der Glanz bey dem Sonnenschein nicht blende*, müsse diese grundiert werden. Auch die Länge der darauf zu schreibenden *schwarze[n] Zifer* wird angegeben: Vier Zoll soll sie

⁴¹ AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protocollum Commissionis habitae, 4.2.1754, f. 21r–22v.

⁴² AVA, Hofkanzlei, III A 4 Niederösterreich, Kt. 375, 56 ex Mai 1753: Instruktion für die niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 10.5.1753, geschwungene Klammern zeigen Brandverluste an, der Text darin ist nach BIBL, Polizei, S. 205 ergänzt.

⁴³ AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in Austriacis Publicis et Politicis, 21.11.1753, f. 17r–v.

⁴⁴ SCHATTENHOFER, MICHAEL: Bettler, Vaganten und Hausnummern, in: Oberbayerisches Archiv, 109, 1/1984, S. 173–175.

betragen. Präzisiert wird auch der Anbringungsort der Tafeln: Sie wären bei Häusern mit großen Toren *mitten ober dem Thor* zu befestigen, bei Häusern mit kleinen Türen *in der Mitte der Breite unter dem Fenster des Ersten Stocks*.

Eigens betont wird, dass die Freihäuser nicht von der Nummerierung auszunehmen sind, Kirchen aber sehr wohl; sollte der päpstliche Nuntius Einwände gegen eine Hausnummer haben, so könnte die Nuntiaturnummer als einziges Haus unnummeriert bleiben. Verschiedenerlei Bedenken gegen die Nummerierung äußert der Wiener Magistrat: Sie würde zur *Unzierde der Stadt gereichen*, und es würden *verschiedene Irrungen entstehen*, da jene Häuser, wo mehrere in eines zusammengebaut worden *seynd mit mehreren zahlen bezeichnet werden müß[t]en*.⁴⁵

Seitens des Directoriums werden die Bedenken wider die Nummerierung zunächst verworfen, dann aber doch ernst genommen: Es sei *alles ungleiche Aufsehen in publico* zu vermeiden, auch könnten die ausländischen Botschafter Anstand an der Nummerierung nehmen, weswegen die sichtbare Hausnummerierung nicht ratsam sei: Nur in den über die Häuser zu führenden Protokollen könne eine solche Nummer eingefügt werden;⁴⁶ das Projekt der Hausnummerierung wird damit im März 1754 ad acta gelegt.⁴⁷

Prag 1752/54

Die *policeylichen* Erfassungsaktionen bleiben nicht auf Wien beschränkt; auch für andere Städte der Monarchie sind sie dokumentiert: So werden in Prag 1752 die Hausbesitzer daran erinnert, dass sie *quartalsweise eine vollkommene Consignation deren in Ihren Häusern subsistirenden Inwohnern mit Beyruckung Ihrer und deren Familien Nahmen, Zunahmen, Condition, und Gewerh einzureichen haben; eine heylsambe Verordnung, die aber nur seit langem keine Beachtung mehr findet und deren Durchführung zur Entscheidung beitragen soll, welche Leuthe hie-rorths zu gedulden oder von hier abzuschaffen seyn*. Ein spezieller Augen-

⁴⁵ AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Protokoll in *Austriacis Publicis et Politicis*, 21.11.1753, f. 15r-17r.

⁴⁶ AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: *Protocollum Commissionis habitae*, 4.2.1754, f. 23r; die dazugehörige *ah Resolution* (f. 27v): *placet*.

⁴⁷ AVA, Hofkanzlei, IV M 1 Niederösterreich, Kt. 1326, 23 ex März 1754: Hofdekret an niederösterreichische Repräsentation und Kammer, 2.3.1754, f. 30v (Einfügung: *ohne jedoch dabey einig weitere numerirung vorzunehmen*; BIBL, Polizei, S. 203-205 erwähnt diese Rücknahme der Hausnummerierung nicht).

merk sei dabei auf diejenigen zu richten, die sich als Studenten bezeichnen, denn viele *liederliche Pursche* geben sich als solche aus; sie sind nicht nur mit Namen und Zunamen, sondern auch mit Geburtsort, Studienklasse und zugeordnetem Professor zu vermerken.⁴⁸ Als zwei Jahre später ein Verzeichnis ausständiger Hausbeschreibungen erstellt wird, stehen bei manchen der Häusern Nummern dabei, z.B. N°108 *Steinerne Jungfrau*, ein Haus im Altstädter Theinviertel.⁴⁹ Handelt es sich dabei um eine Hausnummerierung? Die Akten erlauben es nicht, darüber zu bestimmen, es wären wohl zusätzliche Recherchen nötig, um Näheres dazu in Erfahrung zu bringen.

Triest 1754

Als sicher kann demgegenüber gelten, dass 1754 im Zuge einer mit der *besseren Pollicey-Einrichtung* begründeten Konskription in Triest die Häuser nummeriert werden;⁵⁰ diese Aktion steht schon in engem Zusammenhang mit der in den böhmischen und österreichischen Ländern angeordneten Volkszählung von 1753/54: Die dort am 2. März 1754 angeordnete Häuserkonskription ist durch das Kommerziendirektorium im gesamten Litorale zu veranlassen,⁵¹ trotzdem scheint es plausibel, die Triestiner Konskription in die Serie der policeylichen Konskriptionen zuzuordnen: Ihr explizites Ziel ist es, *dem Commercio nöthige Sicherheit (...) einzuführen und rechtzustellen; dazu sind alle Häuser in und vor der Stadt Trieste erstlichen zu numeriren, und sodann eine vollständige Conscriptio aller Inwohnern mit Nahmen, Condition, Religion ecc. zu veranlassen.*⁵² Es gibt starke Indizien dafür, dass die Hausnummerierung in Triest von Dauer ist: Ein Zählungsergebnis von 1765 unterscheidet *Case abitate numerate von solchen senza N.*⁵³

⁴⁸ Národní Archiv, Prag (NA), Bestand České Gubernium (ČG)-Publicum (Pub) 1748-1755, B 4, Kt. 27: Böhmisches Repräsentation und Kammer an die Prager Stadthauptleute, 4.5.1752.

⁴⁹ NA, ČG-Pub 1748-1755, B 4, Kt. 27: Verzeichnis der nicht eingewiesenen Häuserkonskriptionen, liegt bei einem Schreiben der böhmischen Repräsentation und Kammer an die Prager Stadthauptleute, 9.11.1754.

⁵⁰ Minuta di rapporto, 6.4.1754, zit. bei MONTANELLI, PIETRO: Il movimento storico della popolazione di Trieste. Triest: Balestra, 1905, S. 105.

⁵¹ AVA, Hofkanzlei, IV A 8 Niederösterreich, Kt. 501, 60 ex März 1754: Nota des Directoriums in Publicis et Cameralis an das Kommerziendirektorium, 2.3.1754.

⁵² MONTANELLI, Movimento, S. 105.

⁵³ MONTANELLI, Movimento, S. 107f.

Resümee und Ausblick

Die ab dem 16. Jahrhundert gegen BettlerInnen und mittellose MigrantInnen eingeführten obrigkeitlichen Maßnahmen bilden eine „Urszene“ moderner Verwaltung; so hat Valentin Groebner darauf hingewiesen, dass der Versuch, ein generelles Bettlerverbot samt Registrierung der unterstützungswürdigen Armer durchzusetzen, im Europa des 16. Jahrhunderts den Ausweis erschuf;⁵⁴ wie sich gezeigt hat, steht auch die Hausnummerierung im Zusammenhang mit den Bemühungen, die nichtsesshafte Bevölkerung zu „fixieren“, ihr einen klar definierten Ort zuzuweisen.

Ausständig bleibt freilich noch eine vergleichende Analyse der unterschiedlichen Erfassungsaktionen, die die Behörden des frühneuzeitlichen Europas im Kampf gegen die MigrantInnen und generell Randgruppen wie Juden oder ProtestantInnen einsetzten; mit ihrer Hilfe könnte genauer herausgearbeitet werden, wie sich der moderne Staat gerade durch solche „kleinen“ Verwaltungstechniken erschafft.

⁵⁴ GROEBNER, VALENTIN: *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter*. München: Beck, 2004, S. 129.